

# RS Vwgh 1997/2/25 94/04/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Selbst wenn die im Spruch des Berufungsbescheides im Tatbestand genannten Grundstücke, die bisher nicht in das Verfahren einbezogen waren, auf Grund eines Druckfehlers falsch bezeichnet wurden, liegt eine Auswechslung der von der Erstbehörde als erwiesen angenommenen Tat durch die Berufungsbehörde vor, weil die Begründung eines Bescheides nur zur Auslegung eines UNKLAREN Spruches heranzuziehen ist (Hinweis E 25.4.1996, 95/097/0216).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den  
Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994040030.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)